

Dienstunfall gem. § 31 BeamtVG hier: Dienstunfallschutz auch beim Wegeunfall

Rechtliche Ausgangslage:

Gemäß § 30 BeamtVG wird einem Beamten Unfallfürsorge gewährt, wenn er durch einen Dienstunfall verletzt wird. Die Unfallfürsorge umfasst u. a. die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt, die Unfallentschädigung.

Voraussetzung ist stets, dass ein Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG vorliegt. Absatz 1 definiert den Dienstunfall als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Absatz 2 bezieht – unter Verwendung des gesetzestechnischen Mittels der Fiktion – den sogenannten Wegeunfall in den Dienstunfallschutz ein. Danach gilt als Dienst auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges von und nach der Dienststelle.

Zum Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Urteil vom 05.08.1992, AZ: 1 A 1798/89, die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Dienstunfall abgelehnt.

Der beamtete Kläger, dessen Kind kurz zuvor in ein in einer Nachbarstadt gelegenes Krankenhaus eingeliefert worden war, sollte seinerzeit eine Auslandsreise antreten. Nach Dienstschluss wollte er mit seinem PKW sein Kind im Krankenhaus besuchen, um abzuklären, ob er die Dienstreise antreten könne, und danach nach Hause fahren. Auf dem Weg zum Krankenhaus verunfallte er.

Seine Klage, den Verkehrsunfall als Dienstunfall anzuerkennen, hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

1.

Die Wörter „in Ausübung ... des Dienstes“ besagen, dass der Unfall während der allgemeinen recht- und pflichtgemäßen Erledigung dienstlicher Obliegenheiten eingetreten

...2

sein muss. Wenn die Ausübung des Dienstes auch nicht stets durch Dienort und Dienstzeit geprägt wird, müssen jedenfalls besondere Umstände vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass eine Verrichtung außerhalb von Dienort und Dienstzeit dem dienstlichen Bereich des Beamten zuzurechnen ist. Unter Berücksichtigung dieses Grundsätze ist es zu dem streitbefangenen Verkehrsunfall nicht in Ausübung des Dienstes gekommen. Der Dienstunfall hat sich nach Dienstschluss und außerhalb der Dienststelle des Klägers ereignet. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, gehört die Sorge der Eltern um Leben und Gesundheit ihrer Kinder grundsätzlich zum privaten Bereich. Hieran ändert nichts, dass Ereignisse im privaten Bereich Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich haben können. Es mag zwar sein, dass der Kläger auch dienstlich gehalten war, den Gesundheitszustand seines Kindes abzuklären, um seinem Vorgesetzten notfalls rechtzeitig mitteilen zu können, dass er die angeordnete Dienstreise nicht antreten könne und daher seinen Dienst in der Dienststelle weiterhin verrichten werde. Der persönliche Krankenhausbesuch des Klägers war aus dienstlicher Sicht nicht erforderlich gewesen, um abzuklären, ob die angeordnete Dienstreise angetreten werden könne. Dies hätte, zumal das Kind des Klägers seinerzeit erst 6 Jahre alt gewesen ist und damit selbst keine verlässlichen Erklärungen über seinen Gesundheitszustand abgeben konnte, auch durch ein Telefongespräch mit dem behandelnden Arzt geklärt werden können. Der persönliche Besuch des Klägers am Krankenbett seines Kindes ist danach seinem privaten Bereich zuzuordnen.

2.

Eine Anerkennung des streitbefangenen Verkehrsunfalls als Dienstunfall kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wegeunfalls im Sinne des § 31 Abs. 2 BeamtVG in Betracht. Danach gilt als Dienst auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Der Kläger hat sich jedoch nicht auf dem Weg von der Dienststelle auf dem Heimweg befunden. Wenn auch nicht nur das Zurücklegen des kürzesten Weges zwischen der Wohnung und der Dienststelle im Sinne der genannten Vorschrift als Dienst gilt, ist doch erforderlich, dass sich der Beamte auf dem unmittelbaren Weg zwischen seiner häuslichen Unterkunft und seiner Dienststelle befindet und allenfalls übliche bzw. zweckmäßige Umwege wählt. So ist z. B. anerkannt, dass der Dienstunfallschutz unberührt bleibt, wenn der Beamte auf dem Weg zum oder vom Dienst gewissermaßen „im Vorübergehen“ eine Tätigkeit privater Art erledigt, z. B. an einem Zeitungskiosk Zeitungen oder Zeitschriften kauft, einen Brief in den Postkasten wirft o. ä.. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kläger so erheblich von seinem Heimweg nach seiner Wohnung abgewichen, um sein Kind im Kinderkrankenhaus zu besuchen, dass

...3

jedenfalls zum Zeitpunkt des von ihm verursachten Verkehrsunfalls kein Dienstunfallschutz bestand.

3.

Schließlich handelt es sich auch nicht um einen sogenannten Kindergartenumwegunfall. Danach gilt der Zusammenhang mit dem Dienst als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird. Der Grund für die Wahl der Fahrstrecke war nicht, dass das Kind fremder Obhut anvertraut werden musste, sondern viel mehr seine damalige Erkrankung.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster, die sich streng am Wortlaut des § 31 BeamtVG orientiert, jedoch aus menschlicher Sicht wenig nachvollziehbar ist, ist abgedruckt u. a. in DÖD 1993, Seite 146 f..

Leg., 2005, bereits 1994 besprochen